

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

02.03.2007

5.43.05 Nr. 4

Auslandsbeziehungen/Austauschabkommen

_____	Präsident:
<i>Austauschabkommen:</i>	19.05.2005

**Abkommen zum Studierenden- und Wissenschaftler- Austauschprogramm
zwischen
Saint mary's university, halifax, Nova Scotia, Kanada
und der
JUSTUS-LIEBIG-UNIVERSITÄT GIESSEN, GIESSEN, DEUTSCHLAND
(im Folgenden Justus-Liebig-Universität)**

Saint Mary's University und die Justus-Liebig-Universität vereinbaren hiermit ein Studierenden- und Wissenschaftler-Austauschprogramm gemäß dem Kooperationsmemorandum, mit Wirkung ab dem Wintersemester/ersten Semester 2005/2006 und einer Laufzeit von fünf Jahren.

Vertragsbedingungen

1. Zweck des Abkommens

Dieses Abkommen dient der Förderung des internationalen akademischen und interkulturellen Austausches zwischen Studierenden und Wissenschaftlern der Saint Mary's University, Halifax, und der Justus-Liebig-Universität, Gießen, und der Förderung des gegenseitigen Verständnisses zwischen den beiden Hochschulen.

Austausch von Studierenden

2. Auswahl der Studierenden

Jede Institution soll ihre Methoden zur Auswahl von Studierenden für das Austauschprogramm selbst bestimmen und in Erfahrung bringen, ob jeder einzelne ihrer Studierenden von bestimmten Kursen der Gastuniversität profitiert. Der zuständigen Abteilung der aufnehmenden Universität obliegt die Entscheidung über endgültige Zulassungsberechtigungen. Zwecks Anrechnung akademischer Leistungen soll die Gleichwertigkeit zwischen Kursen und Programmen zuvor von Studierenden und Heimatinstitution ausgehandelt werden.

3. Studienprogramme

Den Austauschstudierenden soll es gestattet sein, sich für Kurse und Programme der Gastuniversität einzuschreiben, für welche sie entsprechende Qualifikationen aufweisen. Ausnahmen bilden hier solche Kurse, deren Kontingent auf Grund von Einschreibebegrenzungen bereits erschöpft ist (siehe § 4 unten). Die Aufnahme in ein spezielles Studienprogramm impliziert ferner, dass es dem Studierenden gestattet ist, sich in jeden für das Studienprogramm erforderlichen Kurs einzuschreiben, sofern dieser dem jeweiligen Niveau des Studierenden entspricht.

Austauschabkommen zwischen der JLU Gießen und der Saint Mary's University Halifax, Kanada	02.03.2007	5.43.05 Nr. 4	S. 2
---	------------	----------------------	------

4. Spezifizierung von Studierendengruppen

Die Studierenden der Saint Mary's University können zu allen an der Justus-Liebig-Universität in jedweder Fakultät angebotenen Kursen zugelassen werden. Ausnahmen bilden hier solche Kurse, deren Kontingent auf Grund von Einschreibebegrenzungen erschöpft ist. Studierende der Justus-Liebig-Universität werden diejenigen sein, die an ihrer Heimatuniversität das Fach Englisch im Hauptfach studieren. Hier soll speziell dem Diplomstudiengang „Neuere Fremdsprachen“ Vorrang gewährt werden. Diese Studierenden sollen Zugang zu folgenden Fachbereichen der Saint Mary's University bekommen: dem Fachbereich Teaching English as a Second Language, dem Fachbereich Wirtschaftswissenschaften (für Betriebswirtschaft und Volkswirtschaft), sowie jeder anderen an der Saint Mary's University angebotenen Fremdsprache. Sollte die Zahl der Studierenden des Diplomstudiengangs „Neuere Fremdsprachen“ nicht erschöpfend sein, so wird Studierenden der Lehramt- und Magisterstudiengänge Zugang zum Fachbereich Englisch, sowie zu den Fächern der Geisteswissenschaften gewährt, sofern eines dieser Fächer ihrem zweiten Hauptfach in Giessen entspricht.

5. Status der Studierenden

An der Gastuniversität eingeschriebene Studierende sollen dieselben Privilegien besitzen und gleichen Zugang haben zu Serviceleistungen und anderen Annehmlichkeiten wie andere Studierende (Vollzeitstudierende oder 'ortsansässige' kanadische Studierende). Sie müssen den Statuten, Verordnungen und Regelungen der Gastuniversität, sowie den lokalen, Landes- und Bundesgesetzen Folge leisten. Austauschstudierende sind den selben Regelungen betreffend der Zulassung und Leistung unterworfen, wie die Studierenden der aufnehmenden Universität.

6. Finanzielle Anmerkungen

Das Programm soll zunächst auf dem Prinzip eines direkten, jährlichen Eins-zu-eins-Austausches von Studierenden basieren, in dem jeder Studierende den Platz seines Partners oder seiner Partnerin an dessen Heimatuniversität einnimmt. Die Studierenden können hier wählen zwischen einem akademischen Auslandssemester oder einem ganzen akademischen Jahr, das sie im Ausland verbringen möchten. Es wird angestrebt, am Ende des besagten 5-jährigen Austauschprogramms eine entsprechende Anzahl an Studierenden auf beiden Seiten zu verzeichnen. Jeder Studierende muss anfallende Studiengebühren und Beiträge entrichten, sowie für zusätzlich anfallende Kosten (z. B. Pflichtgebühren der Studierendenvereinigungen oder Einschreibengebühren) aufkommen.

7. Rückerstattung von Gebührenzahlungen

Weder eine Rückerstattung des Gesamt- noch eines Teilbetrages der geleisteten Gebührenzahlungen wird im Falle eines Nichtabschließens des vom Studierenden belegten Kurses gewährt.

8. An- / Abreise

Die Kosten für An- und Abreise sowie deren Organisation müssen von den Studierenden selbst getragen bzw. durchgeführt werden.

9. Unterkunft

Beide Institutionen helfen den Gaststudierenden bei der Suche nach Unterkünften. Die Studierenden sind für Unterbringungsleistungen selbst verantwortlich und zur Einhaltung des Mietvertrages verpflichtet.

10. Anrechnung von Kursen

Die Anrechnung akademischer Leistungen an der Heimatuniversität obliegt der Heimatuniversität und richtet sich nach den vom Studierenden erbrachten Leistungen an der Gastuniversität. Die Bedingungen, unter denen Leistungen anerkannt werden, sollen für gewöhnlich dem Austauschstudierenden zu dem Zeitpunkt vorgelegt werden, zu dem er gebeten wird sich zur Teilnahme an dem Programm zu verpflichten.

Austauschabkommen zwischen der JLU Gießen und der Saint Mary's University Halifax, Kanada	02.03.2007	5.43.05 Nr. 4	S. 3
---	------------	----------------------	------

11. Handhabung von Bewerbungen

Alle Bewerbungen werden bis spätestens fünfeneinhalb Monate vor Beginn des jeweiligen akademischen Semesters an die aufnehmende Universität versendet. Somit ist die Frist für Saint Mary's University der 15. März (für das erste Semester) und der 15. Juli (für das zweite Semester); für die Justus-Liebig-Universität der 15. April (für das Wintersemester) und der 15. Oktober (für das Sommersemester)

12. Allgemeines

- a) Jeder Studierende ist schriftlich zur Einhaltung von Regelungen der Gastuniversität und von Instruktionen durch seinen Studienberater verpflichtet;
- b) jeder Studierende muss, für die Zeit an der er an der Gastuniversität eingeschrieben ist, Vorkehrungen für den Krankheitsfall (Krankenversicherung) treffen;
- c) jeder Studierende ist verpflichtet, einen gültigen Ausweis bzw. Reisepass und ein erforderliches Studentenvisum mitzuführen, deren Gültigkeit die Dauer des Auslandsaufenthaltes abdecken;
- d) jeder Studierende muss nachweisen, dass er über ausreichende finanzielle Mittel verfügt, die es ihm ermöglichen am Austausch teilzunehmen;
- e) beide Institutionen sind zu einem regelmäßigen Austausch von hochschulbetreffenden Bekanntmachungen und anderer Informationen und Formalitäten, die sich auf Kursprogramme, Gebühren, Vorlesungsverzeichnisse, Lehrpläne, Einschreibung und Unterkünfte beziehen, verpflichtet.

Austausch von Wissenschaftlern

13.

Beide Institutionen vereinbaren den Austausch zwischen akademischem Lehrpersonal zu pflegen, der folgende Bereiche umfasst: Curriculumentwicklung, gegenseitige Beratung und gemeinsame Forschungs- und Lehrprojekte. Die Details einer solchen Vereinbarung werden zu gegebener Zeit verhandelt und nach den Regeln der institutionellen Personalrichtlinien und relevanten Zulassungsprozesse durchgeführt. Die teilnehmenden Institutionen werden um Unterstützung bei der Suche nach Unterkünften gebeten.

Überarbeitung und Erneuerung

14.

Dieses Abkommen besteht für die Dauer von fünf Jahren, nachdem es von den Vertretern der beiden Institutionen unterzeichnet wurde.

15.

Die deutsche und die englische Fassung dieses Abkommenstextes sind gleichermaßen verbindlich.

16.

Die Vertragsbedingungen des Austauschabkommens können nach ordnungsgemäßer schriftlicher Bekanntgabe, und wenn eine Übereinstimmung beider Institutionen gegeben ist, modifiziert werden.

17.

Beide Partnerinstitutionen haben das Recht das Austauschabkommen zum jeweiligen Ende eines akademischen Jahres zu beenden oder auszusetzen. Beide Seiten müssen die jeweils andere Seite schriftlich bis zum 1. April des jeweiligen Jahres darüber in Kenntnis setzen, falls diese wünscht das Abkommen für das darauf folgende akademische Jahr zu beenden oder auszusetzen. Beide Institutionen vereinbaren, dass sie die Auswahl der für den Austausch bestimmten Studierenden einhalten, falls die Partnerinstitution die Mitteilung über die Auswahl bereits innerhalb des dafür vorgesehenen zeitlichen Rahmens, wie oben angegeben (§11), erhalten hat.

Austauschabkommen zwischen der JLU Gießen und der Saint Mary's University Halifax, Kanada	02.03.2007	5.43.05 Nr. 4	S. 4
---	------------	----------------------	------

18.

Im Januar des vierten Austauschjahres wird das Abkommen rückblickend von beiden Institutionen betrachtet und kann ggf. mit Zustimmung der zuständigen Verantwortlichen beider Seiten, um weitere fünf Jahre, im Anschluss an die vorhergegangene Fünf-Jahres-Periode, erneuert werden.

19.

Beide Institutionen sind dazu angehalten, eine geeignete Person unter ihren akademischen oder administrativen Mitarbeitern auszuwählen, die/der als Kooperationsbeauftragte/r zwischen den beiden Institutionen fungiert und alle Aspekte des Austauschs überwacht.

Finanzierungsverpflichtungen

20.

Aus dieser Vereinbarung ergeben sich für die beiden Parteien keinerlei Finanzierungsverpflichtungen.

Mit der Unterschrift werden die Vertragsbedingungen des Austauschabkommens bestätigt.

Für Saint Mary's University
Halifax, Nova Scotia, Kanada

Für die Justus-Liebig-Universität
Gießen, Hessen, Deutschland

J. Colin Dodds, Ph.D.
Präsident
Saint Mary's University, Halifax

Professor Dr. Stefan Hormuth
Präsident
Justus-Liebig-Universität Gießen

Datum: _____

Datum: _____